



Abteilungsordnung

der Fußballabteilung des Sportvereins Schwarz-Weiß Overhagen 1920 e.V.

§1 Name

Gemäß § 7 der Vereinssatzung gibt sich die Fußballabteilung nachstehende Abteilungsordnung.

§2 Status der Abteilung

Die Fußballabteilung ist gemäß § 7 der Vereinssatzung eine Abteilung des Sportvereins Schwarz-Weiß Overhagen 1920 e.V.. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen. Rechtsverbindliche Erklärungen, Verträge und Abschlüsse für den Verein dürfen nur durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB (1. Vorsitzender, Schatzmeister) unterzeichnet werden. Diese können die Abteilungsleitung allerdings hierzu bevollmächtigen.

§3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Fußballabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle aktiv am Sportbetrieb der Fußballabteilung (zurzeit: 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, Damen, A bis G Jugend) teilnehmenden Personen sind Mitglieder der Fußballabteilung.

§4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§5 Einberufung der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal pro Jahr vor der Mitgliederversammlung des Sportvereins Schwarz-Weiß Overhagen 1920 e.V. einzuberufen. Die Einladung und Tagesordnung wird vier Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Sportheim und im Vereinslokal veröffentlicht.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bericht des Abteilungsleiters
- b) Bericht der sportlichen Leiter
- c) Vorstellung des Kassenberichts
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Wahlen
- f) Vorstellung des Haushaltsplans

Das Stimmrecht liegt mit Vollendung des 18. Lebensjahres vor. Für minderjährige Mitglieder ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich auf der Abteilungsversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Leitung der Fußballabteilung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellv. Abteilungsleiter
- c) Leiter Finanzen
- d) Stellv. Leiter Finanzen
- e) Leiter Marketing und Sponsoring
- f) Sportlicher Leiter Senioren
- g) Stellv. Sportlicher Leiter Senioren
- h) Sportlicher Leiter Damen / Mädchen
- i) Sportlicher Leiter Jugend
- j) Stellv. Sportlicher Leiter Jugend
- k) Leiter DFB-NET / Passwesen/ Spielbetrieb
- l) Stellv. Leiter DFB-NET / Passwesen/ Spielbetrieb
- m) Beisitzer

§ 8 Sitzungen Abteilungsleitung

Der Abteilungsleitung tritt regelmäßig zusammen. Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter eingeladen.

§ 9 Beschlüsse und Änderungen der Abteilungsordnung

Über Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Von den Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Senioren-/ Damen- und Jugendfußballabteilung des Sportvereins Schwarz-Weiß Overhagen 1920 e.V. am **28.11.2014** beschlossen und tritt am **01.01.2015** in Kraft.